STADT FORCHTENBERG
STADTTEIL ERNSBACH

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK LANGES GEWÄNDE“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 10.03.2025 bis 11.04.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt	05.05.2025	1. Landwirtschaftsamt In der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Beteiligung steht, dass unser Hinweis zur Bewertung der landwirtschaftlichen Fläche zur Kenntnis genommen und die Begründung korrigiert wurde. Dies ist aber nicht erfolgt. Wir weisen nochmal darauf hin, dass es sich bei den überplanten Flurstücke um Flächen handelt, die in der Digitalen Flurbilanz als Vorbehaltsflur I eingestuft sind und nicht wie auf S. 6 der Begründung aufgeführt als Vorbehaltsflur II.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.
			2. Immissionsschutz Aus der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Beteiligung geht hervor, dass unsere Anregungen behandelt wurden und eine Umsetzung bestätigt wird. Die Umsetzung ist jedoch nur teilweise erfolgt. Die Begründung wurde unter Ziffer 7.6 auf S. 11 nicht angepasst. Es wird immer noch beschrieben, dass eine Betrachtung durch das Büro Steinbach erstellt wird. Eine vorhandene Sichtbeziehung gibt noch keine Information über vorhandene Blendwirkungen. Die Beurteilungsgrundlage und die zugehörige Begründung wurden in den Umweltbericht auf den Seiten 16 und 17 unter Ziffer 3.2.1 unter Umweltauswirkungen aufgenommen. Die Abstände der möglichen Immissionsorte sollten noch ergänzt werden, damit die Begründung in sich stimmig ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht ergänzt. *Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:* Die Abstände zu Gebäuden mit Sichtbeziehungen zur Solaranlage werden im Umweltbericht ergänzt. Da sich die südlich gelegenen Gebäude von Ernsbach deutlich tiefer als die Anlage befinden, sind Blendwirkungen ausgeschlossen. Die Entfernung beträgt ca. 700 m.
			3. Naturschutz Laut S. 20 der saP befinden sich im Bereich des Bebauungsplans keine Habitate von Bodenbrütern. Dies können wir aufgrund eines aktuellen Begangs vom 29.4.25 so bestätigen. Insofern kann die Regelung zur zeitlich begrenzten Räumung des Baufelds unter Ziffer III 6 im textlichen Teil und auf S. 44 des Umweltberichts gestrichen werden, die ja ausschließlich auf bodenbrütende Vogelarten gestützt ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelung zur zeitlich begrenzten Räumung des Baufelds unter Ziffer III 6 im textlichen Teil und auf Seite 22 im Umweltbericht wird entsprechend der Anregung gestrichen.
			4. Weitere beteiligte Stellen Am Verfahren wurden ferner der Bodenschutz, das Baurecht und die Wasserwirtschaft angehört. Die Belange aus diesen Bereichen sind hinreichend berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	31.03.2025	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planungsfläche grenzt im Süden und Osten an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1. Diese Vorranggebiete dienen u.a. dem Erhalt und der Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der biologischen Vielfalt. Da die Planung außerhalb des Vorranggebiets liegt sehen wir sie als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Stuttgart, Ref. 21 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz)	02.04.2025	<u>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u> (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.	Die Hinweise zur Energiewende, Windenergie und Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	
			(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Größe von 2,32 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
		02.04.2025	<u>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</u> Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 08.07.2024 und äußern darüber hinaus keine weiteren Bedenken aus raumordnerischer Sicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Belange des betroffenen Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wurden in der Planung plausibel gewürdigt. Die Planung kann in dieser Hinsicht mitgetragen werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
		08.07.2024	*Raumordnung* *Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).*	*Die allgemeinen Hinweise zur Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Planung befindet sich teilweise in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.3.3 Abs.3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken. *PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G):* *„In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden."* *Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.*	*Der Hinweis zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.* *In der Begründung befindet sich bereits eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Vorbehaltsgebietes. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2024 diese Auseinandersetzung als ausreichend betrachtet.*
			Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung	*Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.*
		02.04.2025	<u>III. Anmerkungen:</u> Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>IV. Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.	RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	21.03.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-42/28/2 vom 16.07.2024 sowie Hinweis Ziffer 5. Baugrunduntersuchung des Textteils; Stand 25.02.2025 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.07.2024	*1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen* *1.1 Geologie* *Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.*	*Die Hinweise zur Geologie werden zur Kenntnis genommen.*
			1.2 Geochemie *Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.*	*Die Hinweise zur Geochemie werden zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			1.3 Bodenkunde *Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.* *Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.*	*Die Hinweise zur Bodenkunde werden zur Kenntnis genommen.*
			Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.	*Die Hinweise zum Bodenschutzkonzept werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.*
			Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. *Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.*	*Die Hinweise zum Abfallverwertungskonzept werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.*
			2. Angewandte Geologie *Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			2.1 Ingenieurgeologie *Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:* *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.* *Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung wie auch aus dem Plangebiet bekannt (vgl. hierzu beigefügter Lageplan).*	*Der Anregung wird gefolgt.* *Der bereits bestehende Hinweis zur Baugrunduntersuchung wird entsprechend er Anregung ergänzt.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
			2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Die Hinweise zur Hydrologie werden zur Kenntnis genommen.
			2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Die Hinweise zur Geothermie werden zur Kenntnis genommen.
			2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Landesbergdirektion *3.1 Bergbau* *Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.* *Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Allgemeine Hinweise *<u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</u>* *Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.* *<u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u>* *Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.* *Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.* *Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.*	*Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
5.	RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege		- Stellungnahme siehe unter Punkt 3 -	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.03.2025	Zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 17.06.2024 (Unser Zeichen: V-0534-24-BBP) weiterhin aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		17.06.2024	*Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
7.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	14.03.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH	24.03.2025	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Unsere bisherige Stellungnahme vom 12.07.2024 hat weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		12.07.2024	*Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung.* *Der Schutzstreifen beträgt jeweils 7,5 m links und rechts der Leitungsachse, also insgesamt 15 m.* *Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:* *1. Abstand von Bauvorhaben* *mit einer Dachneigung bis 15° 5,00 m* *mit einer Dachneigung über 15° 3,00 m* *bei Bedachung nach DIN 4102* *2. Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran) 3,00 m* *3. Abstand von Bäumen und Sträuchern 2,50 m* *4. Abstand von Fahrbahnen, Wegen 7,00 m*	*Die Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung werden zur Kenntnis genommen.* *Im Bebauungsplan sind bereits Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung enthalten.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			5. Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände 6,00 m	
			Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhaltenden Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern. *Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden.* *Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden.* *Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden.* *In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fotovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.*	*Eine Bepflanzung des Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern ist nicht vorgesehen. Es wird lediglich eine Wiesenfläche angelegt, auf der die Photovoltaikmodule aufgeständert werden.*
			Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. *Wir bitten darum, Ihre geplanten Leitungen so zu verlegen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu unseren Bestandsleitungen eingehalten werden und Ihre Baumaßnahme möglichst so zu planen, dass eine Änderung unserer bestehenden Betriebsmittel nicht erforderlich wird.* *Eine Vereinbarung über die Kostentragung von ggf. erforderlichen Änderungsmaßnahmen muss vor Baubeginn getroffen werden.* *Die ungefähre Lage der Betriebsmittel ist aus dem beiliegenden Bestandsplanauszug zu ersehen. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.*	*Die Hinweise zu Bestands- und geplanten Leitungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.*
			Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir Sie, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung abzustimmen.	*Die Hinweise zu Schutzmaßnahmen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.*
			Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen unser Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren. *Auftragszentrum Ettlingen, Betriebsservice Hohenlohe* *Tel.: +49 7243 180-475, Hardwarefax: +49 7243 180-460, Softwarefax: +49 72191420563* *E-Mail: az.nord-hoh@netze-bw.de*	*Die Hinweise zu Sicherungsmaßnahmen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.*
			Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. *Wir bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.*	*Der Anregung wurde bereits gefolgt.* *Im Bebauungsplan sind bereits Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung enthalten.*
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.04.2025	Mit Schreiben bzw. Mail vom 12. Juli 2024/PTI 21-Betrieb; Uwe Herold haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		12.07.2024	*Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:* *Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).* *Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.*	*Die Hinweise zu Telekommunikationsleitungen werden zur Kenntnis genommen.*
11.	Vodafone BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	ZV Bodensee-Wasserversorgung	10.03.2025	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	NOW ZV Wasser-versorgung Nord-ostwürttemberg	07.03.2025	Wir bitten Sie die Unterlagen sorgfältig zu sichten und die Inhalte der Stellungnahme zwingend einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • … (keine Haftung auf Vollständigkeit)	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	03.04.2025	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden.	Die Zustimmung zur Ausweisung weiterer Flächen für erneuerbare Energien wird zur Kenntnis genommen.
			Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Handwerkskammer Heilbronn	20.03.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	LNV Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	14.04.2025	1.Biotopschutz - Bei den geschützten Biotopen auf S. 13 im Umweltbericht alle angrenzenden Mähwiesen mit aufführen, nachdem Mähwiesen ebenfalls gesetzlich geschützt sind. Genauso im Bestandsplan Mähwiesen als geschützte Biotope kennzeichnen.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:* Die Darstellung der Mähwiesen erfolgt im Bestandsplan als Biotope.
			- Wie in der Abwägungstabelle (S. 15) zugesichert, Schutzmaßnahmen der direkt an das Plangebiet angrenzenden Mähwiesen während der Bauzeit in den Bebauungsplan mit aufnehmen (wirksame Absperrung der Mähwiesen, um dort ein Befahren und das Lagern von Material und Maschinen zu vermeiden).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Festsetzungen zu Maßnahmen während der Bauzeit können nicht getroffen werden, da es hierzu im Baugesetzbuch keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Stattdessen wird ein entsprechender Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			2. Weiteres - Dem Textteil zum Bebauungsplan noch eine Artenliste zur Wiesenfläche im Plangebiet beifügen	Der Anregung wird gefolgt. Eine Artenliste wird im textlichen Teil des Bebauungsplans ergänzt.
			- Nach dem Ende der Solarnutzung die Wiesen im Plangebiet erhalten (s. hierzu auch Zif. 3.5.2, S. 38 Umweltbericht).	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:* Der Erhalt der Wiese ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
			- In Zif.6.3 (S.8 Begründung) das Wort Gehölzrodung bei der Baufeldräumung ebenfalls streichen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.
			- In Zif.6.2.2 (S.24) der SaP (Stand Dezember 2024) werden ein Hohlweg südlich des Plangebiets und ein beständiger Verfolgungsdruck durch freilaufende Katzen erwähnt. Hier scheint eine Verwechslung vorzuliegen, wir bitten um Prüfung.	*Abwägungsvorschlag AWL Veile:* Der Weg „Im Hasensprung“ wurde vom Artenschutzgutachter als Hohlweg eingestuft, was nicht ganz richtig ist. Die Passage wurde im Fachbeitrag Artenschutz angepasst. Katzen wurden immer wieder beobachtet (Kater streunen häufig 8 km weit...).
17.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	26.03.2025	Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.07.2024 und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		01.07.2024	*Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von 2,34 ha umfasst, welche derzeit ackerbaulich genutzt werden. Auch, wenn es sich bei den genannten Flächen um Vorrangflur I- und II-Flächen handelt, dienen diese der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz.* *Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits aktuell sehr hoch.* *Wir sehen vor allem im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholzbedarf und regen aus diesem Grund an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen.*	*Die Flurbilanz 2022 weist für den gewählte Standort Böden der Vorbehaltsflur II auf. Im Hinblick auf die Frage nach schonenderen Alternativen ist zu beachten, dass auf der Gemarkung der Stadt Forchtenberg überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in der Vorrangflur, Vorbehaltsflur I sowie Vorbehaltsflur II eingestuft sind. Es sind somit überwiegend hochwertige Böden vorhanden.* *Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen überwiegend Böden der Vorrangflur, der Vorbehaltsflur I und II auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von Böden der Vorbehaltsflur II sind im Bereich der Gemarkung Ernsbach nicht vorhanden.* *Die Inanspruchnahme von Dach- und Konversionsflächen bietet zwar ein großes Potential, welches aber aufgrund privater Interessen nur schwer aktivierbar ist.* *Durch die Neuregelung von § 2 EEG fließt das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien zusätzlich als vorrangiger Belang in die Abwägungsentscheidung ein. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird daher in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen.*
			Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist auch ein Rückbau unproblematisch möglich, wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert. *Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion" im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage erforderlich.*	*Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird durch einen Landwirt realisiert und kommt damit einem landwirtschaftlichen Betrieb zugute.*
			Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir zudem zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegung auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich sein und potentielle Ausgleichsflächen nicht zusätzlich wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen sollte.	*Die Hinweise zur Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Zuwegung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird zur Kenntnis genommen.* *Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.*
			Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	*Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.*
18.	Gemeinde Hardt-hausen	07.03.2025	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Jagst-hausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Neuenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
21.	Stadt Niedernhall	07.04.2025	Die Stadt Niedernhall hat zu o. g. Verfahren keine Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Öhringen	10.03.2025	Die Stadt Öhringen hat hierzu weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Weiß-bach	07.04.2025	Die Gemeinde Weißbach hat zu o. g. Verfahren keine Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Zweiflin-gen	11.03.2025	Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen noch Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.